

Checkliste Praxisanerkennung

Im Bewerbungsverfahren online hochzuladen

Anerkennung einer Praxisstelle durch den FB Sozialwissenschaften:

Grundlage für die Anerkennung einer Praxisstelle ist eine geschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Fachbereich Sozialwissenschaften. Diese kann nur geschlossen werden, wenn folgende Unterlagen bei der Einschreibung zum Studium vorgelegt werden:

- Kooperationsvereinbarung (Formblatt 2 b) im Studiengang *B.A. Kinder- und Jugendhilfe (dual)*

Sofern diese Vereinbarung zwischen der Hochschule Koblenz und dem Träger bereits besteht, wird diese nicht mehr benötigt.

- Verbindliche Vereinbarung zur Durchführung eines dualen Studiums (Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung)
- Nachweis über Praxisstelle und Praxisanleitung (Formblatt 3)
- Konzeption der Praxisstelle
- Bestätigung der Altersgruppe

Erläuterung: Liegt laut Konzeption das Alter der Adressat/innen am Einsatzort teilweise unter bzw. über der Altersgrenze von 12 bzw. 27 Jahren im Studiengang *B.A. Kinder- und Jugendhilfe (dual)*, so ist ein zusätzliches Schreiben des Trägers/der Praxisstelle beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die oder der Studierende in der benannten Praxisstelle **überwiegend** mit der für den Studiengang spezifischen Altersgruppe gem. § 2 Abs. 1 arbeitet. Die Verteilung der derzeitigen Altersstruktur im Hinblick auf Betreuungskapazität und tatsächlich belegter Plätze ist in diesem Schreiben als Nachweis aufzulisten (s. Anlage 1 zur Konzeption).

Kooperationsvereinbarung
für den praxisintegrierten Fernstudiengang
B.A. Kinder- und Jugendhilfe (dual)

zwischen

dem Träger:

Name des Trägers: _____

Ansprechpartner/in
des Trägers: _____

Adresse des Trägers: _____

Tel. des Trägers: _____

Email des Trägers: _____

(Hinweis: Die Kontaktdaten der Praxisstelle werden in Formblatt 3 erfasst.)

und der

Hochschule Koblenz (HS)
Rhein-Mosel-Campus – Koblenz

Konrad-Zuse-Str. 1, 56075 Koblenz

Präambel

Mit dem oben bezeichneten praxisintegrierten dualen Studiengang wollen die Partner einen Beitrag zur akademischen Qualifizierung von Fachkräften in der Sozialen Arbeit leisten. Zielgruppe des dualen Fernstudiengangs sind Personen, die

- a) bisher noch nicht über einen beruflichen Abschluss verfügen und Studium sowie praktische Tätigkeit miteinander verbinden wollen,

- b) bereits über einen ersten Berufsabschluss verfügen und sich im Rahmen des dualen Fernstudiengangs B.A. Kinder- und Jugendhilfe (dual) für eine sozialpädagogische/sozialarbeiterische Tätigkeit, insbesondere mit Adressatinnen bzw. Adressaten der Altersgruppe von 12-27 Jahren auf Hochschulniveau, qualifizieren wollen.

Beide Partner arbeiten dabei vertrauensvoll zusammen, so dass die Ziele des dualen Fernstudiengangs mit den Lernorten Hochschule und Praxis in inhaltlicher (Theorie-Praxis-Transfer), organisatorischer und zeitlicher Abstimmung erreicht werden. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung regelt die Kooperation der Ausbildungspartner bei der Durchführung des o.a. dualen Fernstudiengangs. Der duale Fernstudiengang besteht aus dem Studium an der Hochschule Koblenz (Lernort Hochschule) und dem Praxisstudium (Lernort Praxis) in einer Einrichtung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Das Studium wird an der HS Koblenz im Fachbereich Sozialwissenschaften im dualen Fernstudiengang B.A. Kinder- und Jugendhilfe (dual) mit dem Abschluss Bachelor of Arts und der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge und als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter absolviert.
- (3) Die in das Studium integrierten Praxisanteile sowie das berufspraktische Studienhalbjahr werden in Art und Umfang für die in der Anlage genannte Person garantiert (Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung).

§ 2 Fachbeirat

- (1) Zur inhaltlichen Begleitung des dualen Fernstudiengangs wurde ein Fachbeirat eingerichtet. Der Fachbeirat ist ein Beratungsgremium. Er besteht aus Vertretungen des zuständigen Ministeriums, der Träger und der Studierenden.
- (2) Der Fachbeirat tagt in der Regel einmal pro Jahr und wird vom Fachbereich Sozialwissenschaften der HS Koblenz einberufen.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Zugelassen werden können Bewerberinnen und Bewerber, die über eine in Rheinland-Pfalz geltende Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 sowie § 20 Abs. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23.09.2020 verfügen und eine geeignete Praxisstelle gemäß der schriftlichen Versicherung (Formblatt 1) vorweisen können.
- (2) Bei der Einschreibung müssen die Studierenden die Verbindliche Vereinbarung zur Durchführung eines dualen Studiums (Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung) mit einem durch die vorliegende Kooperationsvereinbarung anerkannten geeigneten Träger vorlegen.

§ 4 Pflichten der Hochschule

- (1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der gültigen Prüfungsordnung, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch für den dualen Fernstudiengang B.A. Kinder- und Jugendhilfe (dual) sicherzustellen.
- (2) Die Hochschule führt eine Evaluation des dualen Fernstudiengangs durch.

§ 5 Pflichten des Trägers

- (1) Der Träger verpflichtet sich, eine geeignete Praxisstelle im Tätigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe mit Adressatinnen und Adressaten im Alter von 12-27 Jahren als Einsatzort für Studierende zur Verfügung zu stellen.
Die Prüfung der Eignung der Praxisstelle und der Praxisanleitung obliegt dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz.
- (2) Auf Seiten des Trägers werden sowohl für die Praxissegmente als auch für das berufspraktische Studienhalbjahr spezifisch betreuende Personen (Praxisanleitung) mit einer Qualifikation gem. § 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen für praktische Studienanteile für die Studierenden bestellt.
- (3) Änderungen des Einsatzortes (Praxisstelle) und/oder der Praxisanleitung sind dem Fachbereich Sozialwissenschaften unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden für alle analogen und digitalen Präsenzphasen der Hochschule Koblenz freizustellen.
- (5) Inhalt und Umfang der in das Studium integrierten Praxis werden gemäß den Ausführungsbestimmungen garantiert und durch individuelle Ausbildungspläne zu Beginn des Semesters festgelegt. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für praktische Studienanteile.
- (6) Soweit der Träger Vereinbarungen oder Verträge mit Studierenden löst, ist der Fachbereich Sozialwissenschaften der HS Koblenz unverzüglich zu unterrichten. Der Fachbereich wird die betroffenen Studierenden darüber informieren, ob und wie eine Fortführung des Studiums möglich ist und welche bereits erbrachten Leistungen auf das weitere Studium angerechnet werden können. Dieses gilt auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Träger seitens der Studierenden.
- (7) Der Träger verpflichtet sich, die Verbindliche Vereinbarung zur Durchführung eines dualen Studiums (Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung) mit der/dem Studierenden, nach Erhalt des Zulassungsbescheides zum Studium, zu schließen.

Die Kooperationsvereinbarung entspricht den vom Gesetzgeber geforderten vertraglichen Regelungen („Praktikumsvertrag“, „Vertrag zur Durchführung eines dualen Studiums“) gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG RLP.

Bei der Tätigkeit in der Einrichtung des o.g. Trägers steht der Erwerb von Kompetenzen (praktische Kenntnisse und Erfahrungen, die die theoretischen Inhalte des Studiums vertiefen bzw. ergänzen) im Vordergrund und nicht die Arbeitsleistung. Daher dürfen den Studierenden nur solche Aufgaben übertragen werden, die sie mit ihrem aktuellen Entwicklungs- und Lernstand realistisch bewältigen können.

Weiterführende Regelungen für das Binnenverhältnis zwischen Träger und Studierenden werden ohne Beteiligung der Hochschule Koblenz getroffen.

- (8) Die Studierenden werden für die Dauer des Praktikums dem zuständigen Unfallversicherungsträger des Kooperationspartners, in dem sie beschäftigt sind, gemeldet.
- (9) Der Träger ermöglicht die Durchführung regelmäßiger Anleitungsgespräche zwischen Studierenden und Praxisanleitung, mindestens einmal monatlich, sowie ein Zwischenreflexions- und ein Abschlussgespräch pro Semester.
- (10) Der Träger ermöglicht den Studierenden in Kooperation mit der Praxisanleitung die Anfertigung von individuellen Ausbildungsplänen zu Beginn des jeweiligen Semesters.
- (11) Die Praxisanleitung des Trägers erstellt nach dem 3. Studienhalbjahr einen kurzen Bericht über die grundsätzliche Eignung der Studierenden für das angestrebte Berufsziel gem. den Ausführungsbestimmungen für praktische Studienanteile (s. Formblatt 7). Der Eignungsbericht wird der Studiengangskoordination zugesandt.

Darüber hinaus bestätigt die Praxisanleitung der Studierenden/dem Studierenden in jedem Semester die in der Praxis abgeleisteten Praxisstunden (s. Formblatt 6).

- (12) Der Träger erklärt sich damit einverstanden, an der Evaluation des Studiengangs mitzuwirken.
- (13) Der Träger erklärt sich damit einverstanden, dass die Hochschule Koblenz Name und Adresse des Trägers im Rahmen der Studiengangsberatung an Studierende und Studieninteressierte weitergibt.
- (14) Verstößt der Träger gegen die genannten Punkte, fordert der Fachbereich Sozialwissenschaften den Träger zur Beseitigung der Mängel in einem befristeten Zeitraum auf. Kann der Träger die Mängel nicht im angegebenen Zeitraum beseitigen, ist der Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz berechtigt, den Träger anzuweisen, eine andere Praxisstelle und/oder eine andere Praxisanleitung bereitzustellen oder die Kooperationsvereinbarung mit dem Träger aufzukündigen.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf.

§ 7 Vereinbarungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung der Schriftformklausel selbst

§ 8 Gemeinsame Verantwortlichkeit, Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung

Jeder Kooperationspartner ist datenschutzrechtlich verantwortlich für seine ihm in dieser Vereinbarung auferlegten und per Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Pflichten.

Koblenz, den _____

_____, den _____

Für die Hochschule Koblenz

Für den Träger

Unterschrift und Stempel

Unterschrift und Stempel

Koblenz, den _____

Für den Fachbereich Sozialwissenschaften

Unterschrift und Stempel

Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung

Verbindliche Vereinbarung zur Durchführung eines dualen Studiums

gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung für den Fernstudiengang

- B.A. Bildung & Erziehung (dual) **oder** B.A. Kinder- und Jugendhilfe (dual)

Diese Anlage dient zur Bestätigung der Gewährleistung aller genannten zwingenden Praxiserfordernisse gem. §5 der Kooperationsvereinbarung sowie der Ausführungsbestimmungen für praktische Studienanteile gegenüber der Hochschule Koblenz. Das Binnenverhältnis zwischen dem Träger und der oder dem Studierenden wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Träger und der oder dem Studierenden ohne Beteiligung der Hochschule Koblenz geregelt.

Die Vereinbarung beginnt in der Regel mit dem ersten Tag des Semesters, zu dem sich der/die Studierende einschreibt und endet in der Regel mit dem erfolgreichen Studienabschluss oder endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung. In Ausnahmefällen kann eine Sonderregelung zur Beendigung der Vereinbarung getroffen werden. Diese ist unverzüglich dem Fachbereich Sozialwissenschaften der HS Koblenz mitzuteilen und zu begründen.

Für folgende Person werden die Durchführung eines dualen Studiums sowie eine entsprechende Praxisstelle nach Art und Umfang gemäß den Ausführungsbestimmungen für die praktischen Studienanteile des Studiengangs zugesichert:

Name Studierende/r

Adresse

Name des Trägers

Beginn der Vereinbarung

(= Tätigkeitsbeginn | frühestens Studienbeginn 01.03. oder 01.09.)

_____, den _____, _____, den _____

Für den Träger

Studierende/r

Unterschrift und Stempel

Unterschrift

Formblatt 3**Nachweis über Praxisstelle und Praxisanleitung**

B.A. Bildung & Erziehung (dual) **oder** B.A. Kinder- und Jugendhilfe (dual)

Bei Wechsel

Praxisstelle *und/oder* Praxisanleitung *und/oder* zu betreuendes Kind¹

Studierende/r

_____ (Name, Vorname)

Praxisstelle (= Einsatzort) d.h. Name der Kita, Schule, Wohngruppe etc., nicht des Trägers

Name _____

Anschrift _____

E-Mail _____

Telefonnummer _____

Tätigkeitsfeld _____

Altersgruppe Adressat/innen _____

Beginn d. Tätigkeit _____

Praxisanleitung

Name _____

Abschluss _____

Jahre der
Berufserfahrung
nach Abschluss _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

_____, den _____

Unterschrift der Praxisanleitung und Stempel

¹ bei Schulbegleitung o.ä.

Anlage 1 zur Konzeption

Bestätigung der Altersgruppe

Studierende/r

(Name, Vorname)

Praxisstelle (= Einsatzort)

d.h. Name der Kita, Schule, Wohngruppe
etc., nicht des Trägers

Hiermit wird bestätigt, dass o.g. Studierende/r überwiegend mit der des Studiengangs entsprechenden Altersgruppe arbeitet und damit mindestens 51% der Adressat/innen in der o.g. Praxisstelle der des Studiengangs vorgegebenen Altersgruppe gem. § 2 Abs. 1 entspricht.

Darüber hinaus für Wohngruppen, OGS Betreuung u.ä.

In der o.g. Praxisstelle stehen ___ Plätze für eine Altersgruppe von ___ bis ___ Jahren zur Verfügung. Derzeit sind davon ___ Plätze belegt.

Die Verteilung der Altersstruktur sieht wie folgt aus:

_ Adressat/in(nnen): ___ Jahre

_ Adressat/in(nnen): ___ Jahre

_ Adressat/in(nnen): ___ Jahre

_ Adressat/in(nnen): ___ Jahre

_ Adressat/in(nnen): ___ Jahre

_ Adressat/in(nnen): ___ Jahre

_ Adressat/in(nnen): ___ Jahre

_ Adressat/in(nnen): ___ Jahre

Stand: _____

_____, den _____

Unterschrift und Stempel